

Soziale Frauenschule Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aber, nach dem Geläute kam ein böser Moment. Erst leise dann immer lauter wurde verkündet, dass die Abstimmung von Tennessee angefochten werde, wie oben angedeutet. Was alles sich hinter den Kulissen abgespielt hat, ist noch nicht klar, dagegen scheint soviel sicher, dass die Angelegenheit vor den obersten Gerichtshof gebracht werden muss, und damit haben die Gegner ihren Zweck erreicht: wenigstens den Aufschub der unwillkommenen Neuerung zu erwirken. Der erforderliche Instanzenweg und die Untersuchung werden solange dauern, dass die Präsidentenwahl inzwischen erledigt wird ohne die Teilnahme der Frauen. Zeit gewonnen, alles gewonnen, argumentieren die Gegner und sind glücklich über ihren Trick, während im Lager der Führerinnen Enttäuschung und Erbitterung Platz greifen.

Aber nicht für lange. Am 14. September wird der Verfassungszusatz in Connecticut angenommen. Connecticut gebührt nun die Ehre, der entscheidende 36. Staat zu sein, der dem Frauenstimmrecht in Amerika zum vollständigen Durchbruche verhilft, während Tennessee dieses Vorzuges verlustig geht, auch wenn — woran kaum zu zweifeln ist — der oberste Gerichtshof die Machinationen der Anti-Suffragists gebührend abgewiesen haben wird.

Wahrlich, wer den langen Kampf und die enorme Arbeit der tapfern Streiterinnen für die gute Sache verfolgt hat, dem schlägt das Herz stärker vor Freude über den endlichen Sieg. Unsere Frauen alle sollten das Ereignis auf sich wirken lassen und sich Rechenschaft darüber geben, dass der Fortschritt der Frauenbewegung in Amerika auch diesseits des Ozeans — vielleicht sogar in unserer kleinen konservativen Schweiz — von Einfluss sein wird.

Wer sich einen Begriff machen will von der Ausdauer und Energie, der erlittenen Mühsal und der überwundenen Schwierigkeiten einer berühmten amerikanischen Vorkämpferin in der Frauenbewegung, der lese die Broschüre von Emilie Gourd, Genf, Imprimerie Paul Richter „Une Vie et un Exemple“, Susan-B. Anthony, 1820—1906; zu beziehen bei der Redaktion zum Preise von 60 Rappen. Der Verfassungszusatz, der nun Gesetzeskraft in der amerikanischen Union erhalten hat, stammt im Wortlaut von Susan B. Anthony, das heisst, eine ihrer Eingaben an den Kongress vom Jahre 1869 hat die gleiche Forderung gestellt, und das Amendement trägt nun ihren Namen.

Unser dankbares Gedenken gehört den toten und unsere Sympathie den lebenden Verfechterinnen der Gerechtigkeit in der Frauenbewegung. E. K.

Soziale Frauenschule Zürich.

Die seit 1918 bestehenden Kurse zur Einführung in weibliche Hilfstätigkeit für soziale Aufgaben, welche unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion stehen, sind im Jahre 1920 zur Sozialen Frauenschule ausgebaut worden.

Ziel: Die Schule will dem stets wachsenden Bedürfnis nach tüchtigen besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten. Im weiteren soll auch Frauen und Mädchen, die bereits sozial tätig sind, Gelegenheit gegeben werden, sich auf einzelnen Arbeitsgebieten weiterzubilden.

Organisation: Die Schule umfasst eine untere und eine obere Klasse. Die Absolvierung beider Klassen beansprucht 2 Jahre, wovon $\frac{3}{4}$ Jahre auf die Unterstufe, $\frac{5}{4}$ Jahre auf die Oberstufe entfallen. Jede Klasse kann auch einzeln besucht werden; der Lehrplan der Unterstufe wird in diesem Falle auf ein volles Jahr ausgedehnt. Beide Klassen umfassen je am Anfang und am Schluss einige Monate theoretischen Unterrichts, dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Der theoretische Unterricht hat die Aufgabe, auf die praktische Lehrzeit in Anstalten und Fürsorgeämtern vorzubereiten, die dort gewonnenen Erfahrungen nachher zu vertiefen und die Einzelarbeit in die grösseren geistigen Zusammenhänge einzustellen. Für die praktische Ausbildung stehen die meisten Wohlfahrtseinrichtungen Zürichs zur Verfügung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten für Kinderpflege und -Erziehung, wie Krippen, Kindergärten, Heime für Säuglinge und kranke und krüppelhafte Kinder. Schülerinnen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Institutionen, welche der offenen Fürsorge dienen, wie staatliche und private Fürsorgestellen, Sekretariate, Gemeindepflegen usw.

Diplom: Am Schluss des zweijährigen Kurses, beziehungsweise der Unterstufe, erhalten die Schülerinnen ein vom Erziehungsrat mitunterzeichnetes Diplom.

Aufnahmebedingungen: Für die Aufnahme in die soziale Frauenschule sind in erster Linie die persönliche Eignung und die innere Reife massgebend, sowie der ernste Wille zu sozialer Arbeit nach dem Besuch der Schule.

Alter: Für Schülerinnen, welche beide Klassen besuchen wollen, wird das vollendete 21. Lebensjahr verlangt, für die Oberstufe allein das vollendete 22. Altersjahr, für die Unterstufe allein mindestens das 18. Jahr.

Vorkenntnisse: Eine umfassende Schulbildung ist erwünscht und wird für die Arbeit von grossem Wert sein. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse werden für beide Klassen verlangt, für den direkten Eintritt in die obere Klasse sind weiter notwendig theoretische und praktische Kenntnisse in Kinder- und Krankenpflege und praktische Betätigung in sozialer Arbeit, ferner Maschinenschreiben; Stenographie ist erwünscht.

Schulgeld: Zweijähriger Kurs Fr. 700.—, Unterstufe allein Fr. 350.—, für den Besuch der $\frac{5}{4}$ jährigen Oberstufe allein Fr. 450.—. Im Schulgeld sind die Lehrmittel und Spesen für Exkursionen inbegriffen, es ist in Halbjahresraten im voraus zu entrichten. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Schulgeld ermässigt, event. auch ganz erlassen werden.

Wohnung: Die Schülerinnen wohnen zu Hause; auswärtigen Schülerinnen wird auf Wunsch geeignete Unterkunft in Familien und Pensionen zugewiesen.

Anmeldungen: Die Anmeldungen sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres bei der Schulleitung einzureichen, sie sollen eine Darstellung des Lebenslaufes und Bildungsganges, ein Gesundheitsattest und Angabe von Referenzen enthalten. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Vorstand. Der Anmeldung hat eine persönliche Vorstellung bei der Schulleiterin voranzugehen. Sprechstunden Dienstag von 11—12 Uhr, Talstrasse 18, II., oder nach schriftlicher Vereinbarung.

Hörerinnen: Einzelne Vorträge oder Vortragsserien können gegen angemessene Entschädigung auch von Hörerinnen besucht werden.

Der Vorstand: Prof. Dr. W. v. Wyss, Rektor der Höheren Töchterchule, Präsident. Frä. Emmy Bloch. Dr. R. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes. Prof. Dr. E. Feer, Chefarzt des Kinderspitals. Frä. Maria Fierz. Pfr. K. Fueter. H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes. Frau Dr. med. I. Hilfiker. Frä. Gertrud Mousson. Frau Clara Ragaz. Die Schulleiterin Marta v. Meyenburg. Die Delegierte des Vorstandes: Maria Fierz.

Lehrplan. A. Unterstufe:

Die Unterstufe dient der Ausbildung für die Arbeit an Kindern in Anstalten, Heimen, Horten und in der Familie. Sie vermittelt auch die für die Tätigkeit der Sozialfürsorgerinnen wichtigsten Kenntnisse in Gesundheitspflege und Pädagogik.

Vorkurs: Mitte April bis Mitte Juli.

1. Theoretische Fächer:

Gesundheitslehre; im besonderen über Kinderpflege und -Ernährung, Kinderkrankheiten, Psychologie, Pädagogik, Behandlung anormaler Kinder, einzelne Bestrebungen der Kinderfürsorge.

2. Technische Fächer:

Handfertigkeit, Jugendspiele und -Wanderungen in Säuglings- und Krankenpflege. Referate und schriftliche Arbeiten der Schülerinnen.

Praktische Arbeit: Mitte August bis Weihnachten. Zwei Abteilungen, in Anstalten für Kinder und Kranke zu absolvieren. (Wahl der Anstalten soweit möglich nach Wunsch der Schülerinnen.) Wöchentliche Zusammenkünfte der Schülerinnen.

Nachkurs: für Schülerinnen, welche nicht direkt in die Oberstufe übertreten, Januar bis März. Psychologische und pädagogische Fragen. Einführung in die pädagogische Literatur Jugend- und Volksliteratur- Wesen und Organisation der Jugendfürsorge, Stellung des Kindes im Recht, Bürgerkunde, Aufgaben der Anstaltsgehilfin und der Hortleiterin. Referate und schriftliche Arbeiten. Anstaltsbesichtigungen.

B. Oberstufe:

Die Oberstufe dient der Ausbildung von Fürsorgerinnen, Sekretärinnen und andern Sozialbeamtinnen, sowie von freiwilligen Mitarbeiterinnen an den sozialen Aufgaben.

Vorkurs: Anfang Januar bis Ende März. Theoretischer Unterricht für diejenigen Schülerinnen, welche nicht den Nachkurs der Unterstufe besuchen, und zugleich Vorbereitung für die praktische Arbeit der Oberstufe. Bürgerkunde, soziale Gesetzgebung, soziale Hygiene, Ueberblick über die öffentliche und private Wohlfahrtspflege, Armenfürsorge, Armenrecht, Wesen und Organisation der Jugendfürsorge, Jugend- und Volksliteratur, Aktenführung.

Während des Vorkurses wird den Schülerinnen Gelegenheit geboten ihre späteren Arbeitsgebiete kennen zu lernen durch Anstaltsbesichtigungen, Berichte von Sozialarbeiterinnen, Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen.

Praktische Arbeit: Anfang April bis Weihnachten. (Mitte Juli bis Mitte August Sommerferien.) Zwei bis drei Abteilungen in öffentlichen und privaten Fürsorgeinstitutionen und Sekretariaten nach Wahl der Schülerinnen in Vereinbarung mit der Schulleitung.

Nachkurs: Anfang Januar bis Ende März. Volkswirtschaft, Arbeiterfrage, Frauenfrage, Jugendstrafrecht, ethische Fragen, im besonderen Sozialethik, Probleme der Fürsorge.

Auf Wunsch spezielle Behandlung einzelner Gebiete der unter den obligatorischen Fächern genannten Zweige der Fürsorge, z. B. Jugendpflege, Trinker- und Tuberkulosefürsorge, Berufsberatung, religiös-soziale Aufgaben, Vereinsleitung.

Akademisch gebildete Sozialbeamtinnen.*)

Von Alice Salomon.

Den ersten Frauen, die sich in Deutschland dem Studium der Nationalökonomie oder der Jurisprudenz zuwandten, erschien es ganz selbstverständlich, dass ihr Studium zu einer sozialen Betätigung führen müsse. Waren doch die Motive, die die ersten Frauen zum Studium trieben, in dem Wunsch verankert, den eigenen Geschlechtsgenossinnen in ihrem Kampf um bessere Daseinsbedingungen helfen zu können. Dabei dachten sie naturgemäss vor allem an eine Betätigung im Rahmen grosser Wohlfahrtsorganisationen oder gemeinnütziger Unternehmungen. Die Möglichkeit, ein staatliches oder städtisches Amt zu erhalten, war ausserordentlich begrenzt. Hier und da wurde eine Akademikerin als Fabrikinspektorin eingestellt. Einige Wohnungsinspektorinnen folgten. Darüber hinaus musste die akademisch gebildete Frau sich selbst ihren Weg schaffen und innerhalb des sozialen Arbeitsfeldes ihre Stellung gestalten. Frieda Duensing hat einmal den sehr treffenden Ausspruch

*) Aus „die Frau in der Gemeinde“ Nr. 5 vom 15. Mai 1920.